

Satzung des Musikverein Wiechs e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Wiechs e.V.“ und hat seinen Sitz in D-79650 Schopfheim-Wiechs (nachfolgend kurz Verein genannt).
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt Schopfheim, Ortsteil Wiechs durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 5) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband „Alemannischer Musikverband e.V.“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu dieser Satzung bekennt.

2) Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern gehören die Aktiven im Stammorchester (Aktivität) und die Jungmusiker (Zöglinge in Ausbildung).

3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

5) Ausschlussgründe aus dem Verein sind

- a) grobe Verstösse gegen die Satzung
- b) böswillige Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheiden gemeinsam der geschäftsführende Vorstand und der Verwaltungsausschuss mit drei Viertel Mehrheit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und können gewählt werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zum 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

2) Beitragspflichtig sind nur Passive Mitglieder. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet

- a) die angesetzten Proben regelmässig zu besuchen
- b) bei allen Anlässen mitzuwirken und bei öffentlichen Auftritten die Bekleidung des Vereins zu tragen
- c) die ihm vom Verein überlassenen Gegenstände (Instrumente, Noten, Bekleidung) pfleglich zu behandeln. Für alle durch Selbstverschulden auftretenden Schäden ist das Mitglied voll haftbar.

4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein (Austritt, Ausschluss) hat das Mitglied alle ihm überlassenen Gegenstände in sauberem und funktionsfähigem Zustand unverzüglich abzugeben.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Zu Ehrenmitgliedern zu ernennen sind
 - a) aktive Mitglieder mit 25 Jahren Vereinszugehörigkeit
 - b) passive Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von 50 Jahren
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können auch solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 3) Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern nach §6 Abs. 2 entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§7 Die Organe des Vereines

- 1) Vertretungsberechtigtes Organ des Vereins ist der Vorstand des Vereins gemäss §26 BGB.
- 2) Sonstige Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Verwaltungsausschuss

§8 Der vertretungsberechtigte Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- 2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen in angemessener Frist einberufen werden. Sie kann ferner jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens einer Woche vorher beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle bei dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich begründet eingereicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung muss vom vertretungsberechtigten Vorstand nach §8 dieser Satzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Eingeladen wird schriftlich, der schriftlichen Einladung steht die Einladung per E-Mail (engl. electronic mail für „elektronische Post“) gleich.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich oder satzungsgemäss nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem Requisitenverwalter
 - h) dem Notenwart
- 2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes, einschliesslich des 1. oder 2. Vorsitzenden gemäss §8 dieser Satzung, anwesend ist.
- 3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
- 5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Abstimmungen und Beschlüsse sind aufzuzeichnen.

§11 Der Verwaltungsausschuss

- 1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus vier passiven Mitgliedern und drei aktiven Mitgliedern des Vereins, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 2) Der Verwaltungsausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Dem Verwaltungsausschuss steht der 1. Vorsitzende des Vereins vor. Er kann den Verwaltungsausschuss einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet werden.
- 4) Dem Verwaltungsausschuss ist auf Verlangen Rechenschaft zu geben und Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu gewähren. Er ist berechtigt, Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zu beanstanden und Empfehlungen auszusprechen.
- 5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern mit drei Viertel Mehrheit gemäss §4 Abs. 5. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte des Verwaltungsausschusses und davon mindestens ein passives und ein aktives Mitglied anwesend ist.

§12 Der Präsident

- 1) Der Präsident des Vereins ist der amtierende Bürgermeister der Stadt Schopfheim.
- 2) Bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung wird gemäss §13 Abs. 1c von der Mitgliederversammlung ein Tagespräsident gewählt.
- 3) Der Präsident leitet die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und die Wahlen.
- 4) Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang zur Wahl des 1. Vorsitzenden gemäss §15 Abs. 4.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind unbeschadet darüberhinausgehender gesetzlicher Regelungen vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen
 - b) den geschäftsführenden Vorstand zu entlasten
 - c) den jeweiligen Tagespräsidenten, sofern der Präsident nicht anwesend ist, den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - d) Mitglieder in den Verwaltungsausschuss zu wählen
 - e) über Anträge der Mitglieder zu entscheiden
 - f) die Satzung zu ändern gemäss §18 dieser Satzung
 - g) den Verein aufzulösen gemäss §19 dieser Satzung
- 2) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, Abstimmungen und Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von einem der Schriftführer und von einem der vertretungsberechtigten Vorstände nach §8 dieser Satzung zu unterzeichnen.

§14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, einschliesslich der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Er stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden, der 1. Kassierer vom 2. Kassierer, der 1. Schriftführer vom 2. Schriftführer vertreten.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsausschuss bedarf.

§15 Wahlen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt mit der Massgabe, dass die Amtszeit bis zur Durchführung von Neuwahlen andauert. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Erfolgt eine Neuwahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, so bleibt dieses nur solange im Amt wie die Amtszeit seines Vorgängers gedauert hätte.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsausschusses ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, es sei denn, dass wenigstens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 4) Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang zum 1. Vorsitzenden ist der Wahlgang zu wiederholen. Ergibt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, so muss innerhalb einer Frist, die die Mitgliederversammlung bestimmt, in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl wiederholt werden. Ergibt sich auch hier erneut Stimmgleichheit, entscheidet der Präsident.
- 5) Bei Stimmgleichheit anlässlich der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und sonstiger Wahlen, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§16 Kassenprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen der eine der aktiven, der andere den passiven Mitgliedern angehören sollte. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand und nicht dem Verwaltungsausschuss angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben sämtliche Kassengeschäfte des Vereins jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten, dabei sprechen sie eine Empfehlung zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes aus. Auf Verlangen sind sie auch der ausserordentlichen Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- 3) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung des ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemässer Kassenführung sowie der Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
- 4) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ausserhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§17 Der Dirigent

- 1) Über die Einstellung eines Dirigenten entscheiden die Mitglieder des Stammorchesters, der geschäftsführende Vorstand und der Verwaltungsausschuss gemeinsam mit drei Viertel Mehrheit.
- 2) Über die Besoldung eines Dirigenten entscheidet der geschäftsführende Vorstand und der Verwaltungsausschuss mit drei Viertel Mehrheit.

§18 Änderung der Satzung

- 1) Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungen müssen fristgemäss auf der Tagesordnung angekündigt worden sein.

§19 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag mit Angaben von Gründen vorliegen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schopfheim zugunsten dem Ortsteil Wiechs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben im Ortsteil Wiechs zu verwenden hat.
Entsprechendes gilt bei Auflösung des Vereins aus zwingenden Gründen.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder, werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes „Alemannischer Musikverband e.V.“ ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- 4) Jedes Vereinsmitglied besitzt insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen werden.

§21 In-Kraft-Treten

- 1) Mit Erlass dieser Satzung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Januar 2019 tritt diese mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 24. Januar 2014 ist ausser Kraft gesetzt.